

BESCHLUSSVORLAGE V0636/15 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Bauordnungsamt
	Kostenstelle (UA)	6102
	Amtsleiter/in	Dittert, Rudolf
	Telefon	3 05-22 00
	Telefax	3 05-22 29
E-Mail	bauordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	01.09.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	13.10.2015	Vorberatung	
Stadtrat	29.10.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung).
 2. Hinzufügen einer Anlage zur Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen (Richtzahlenliste).
- (Referenten: Frau Preßlein-Lehle, Herr Chase)

Antrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Die Richtzahlenliste nach Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage wird der Satzung als Anlage beigefügt (§ 4 Abs. 2 der Satzung in der geänderten Fassung).

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung des Radverkehrs. Hierzu wurde auch die Fahrradabstellanlagensatzung überprüft.

Durch die Änderung der Satzung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Anpassung der Flächenbemessung für einen Fahrradabstellplatz an die heutigen Gegebenheiten wie ergonomische Lenker, Satteltaschen, Körbe, etc. durch Erhöhung des Wertes von 1,26m² (0,70m x 1,80m) auf den mittleren Wert von 1,44m² (0,80m x 1,80m). Aufgrund des gestiegenen Platzbedarfs zum Abstellen oder Parken der heutigen Fahrräder wird die Breitenangabe für einen Fahrradabstellplatz von 0,70 m auf 0,80 m erhöht. Demzufolge ergibt sich ein Wert von 1,44 m² anstelle des alten Wertes von 1,26 m². Somit liegt die Stadt Ingolstadt mit ihrer Vorgabe zwischen den Flächenvorgaben der Städte Erlangen (1,40m²) und München (1,50m²). Durch die Neufassung des § 5 wird die Stellplatzbeschaffenheit, wie von der Bewertungskommission gewünscht, konkretisiert.

2. Übersichtlichkeit im Umgang mit der Fahrradabstellsatzung. Durch das Anfügen der Anlage (Richtzahlenliste) entfällt der Rückgriff auf die Richtzahlenliste der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt.
Die Voraussetzungen für die Zertifizierung der Stadt Ingolstadt als fahrradfreundliche Stadt durch AGFK Bayern machen eine Anpassung der Richtzahlen an heutige Gegebenheiten notwendig. Dadurch wird der Verweis auf die Garagen- und Stellplatzsatzung entbehrlich und durch den Verweis auf die Anlage mit der Richtzahlenliste ersetzt. Durch die Neugliederung wird § 4 übersichtlicher. Mithilfe des neuen Absatzes 4 ist eine Möglichkeit gegeben, die Anzahl der Fahrradabstellplätze zu ermitteln, falls die Nutzung nicht in der Richtzahlenliste der Fahrradabstellsatzung der Stadt Ingolstadt erfasst wird.
3. Durch die neue und zeitgemäße Fahrradabstellsatzung wird dem gesteigerten Radverkehr und dem daraus resultierenden höheren Platzbedarf zum Parken oder Abstellen der Fahrräder Rechnung getragen.
4. Nicht nur bei Neuerrichtung, sondern auch bei der Änderung der baulichen Anlagen soll bei zusätzlichem Zu- und Abfahrtsverkehr die Stellplatzmehrerung beachtet werden (§ 2 Abs. 2).
5. Die Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung wurden im Vergleich zu der Anlage der Garagen- und Stellplatzsatzung um die Punkte 1.6 bis 1.8, 5.4 (Sonderpraxen) sowie den Punkt 7.0 Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung erweitert. Außerdem wurden die Punkte Versammlungsstätten (8.), Sportstätten (10.) und gewerbliche Anlagen (11.) eingefügt. Dies trägt der deutlichen Steigerung des Radverkehrs innerhalb des Stadtgebiets seit dem Erlass der Satzung im Jahre 1992 Rechnung. Die angenommenen Richtwerte sind an die Fahrradabstellsatzung der Stadt Erlangen, die als Radverkehr-Vorzeigekommune in Bayern gilt, angeglichen.

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0636/15

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung) vom 25.05.1992 (AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.98, AM Nr. 53 vom 29.12.1998) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden das Wort „Fahrradabstellanlagen“ durch das Wort „Fahrradabstellplätze“ und der Klammerzusatz „(Fahrradabstellsatzung)“ durch den Klammerzusatz „(Fahrradabstellplatzsatzung)“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - (1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.
 - (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
3. § 4 Satz 1 wird zu Abs. 1 und die Worte „oder anderer“ werden gestrichen.
4. § 4 Satz 2 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 - (2) „Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste).“
5. § 4 Satz 3 wird zu Abs. 3
6. Nach dem neuen § 4 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
 - (4) „Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbarer Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung, festzulegen.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:
 - (1) „Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.“

- (2) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.
 - (3) Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstelleinrichtung ausgestattet werden.
 - (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.
8. In § 6 wird die Zahl des Artikels „70“ durch die Zahl „63“ ersetzt. Das Wort „erteilen“ wird durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellsatzung)

Richtzahlenliste

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl (St)
1.0	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften)	2 St/WE
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung	
	bis 40 m ² WF	1,2 St/WE
	bis 120 m ² WF	1,5 St/WE
	über 120 m ² WF	2 St/WE
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnungen*
1.4	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen	1 St/drei Betten, mind. 3 St**
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St./ zwei Betten**
1.6	Gebäude mit Altenwohnungen, Alten- und Servicezentrum	1 St./ 4 Wohnungen
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St./ 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Kinder -, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./ 3 Betten
2.0	Verkaufsstätten	
2.1	Grundsätzlich: Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.2	Einkaufszentren	1 St/15 m ² Verkaufsnutzfläche
2.3	SB-Warenhäuser und -Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m ² Verkaufsnutzfläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m ² Verkaufs- /Ausstellungsnutzfläche
2.5	Großflächige Teppichfachmärkte	1 St/40 m ² Verkaufs- /Ausstellungsnutzfläche
3.0	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
3.1	Gaststätten	1 St/10 m ² Nettogasträumfläche
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	Wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Nettogast- raumfläche übersteigt
3.3	Biergärten bzw. sonstigen Freischank-flächen	1 St/20 m ² Freischankfläche
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer

Hinweis

* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.

** Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).

4.0 Vergnügungsstätten

- | | | |
|-----|------------------------------|--|
| 4.1 | Spielhallen und Spielotheken | 1 St/10 m ² Nettonutzfläche |
| 4.2 | Diskotheken | 1 St/4 m ² Nettonutzfläche |

5.0 Büro-,Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Büro- und Verwaltungsräume | 1 St/30 m ² Hauptnutzfläche |
| 5.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.) | 1 St/20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 St |
| 5.3 | Bahnhöfe | 1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2 |
| 5.4 | Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.) | 1 St./ 50 m ² Nutzfläche |

6.0 Sonstiges

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 6.1 | Videotheken | |
| | - ohne Vorführung | 1 St/30 m ² Nettonutzfläche |
| | - mit Vorführung | 1 St/20 m ² Nettonutzfläche |
| 6.2 | Fitnesscenter | 1 St/20 m ² Nettonutzfläche |
| 6.3 | Go-Kart-Bahnen | 1 St/50 m ² Kartbahn-Nutzfläche |
| 6.4 | Museen | 1 St/40 m ² Ausstellungsfläche |
| 6.5 | Auto-Gebrauchtwarenmärkte | 1 St/150 m ² Verkaufs-
/Ausstellungsnutzfläche |

7.0 Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 7.1 | Kinderkrippen | 1 St./ 5 Kinder |
| 7.2 | Kindergärten, Kindertageseinrichtungen | 1 St./ Gruppe |
| 7.3 | Allgemeinbildende Schulen, Berufs-schulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Förderschulen | 1 St./ 5 Schüler |
| 7.4 | Berufsausbildungswerk, Ausbildungswerkstätten | 1 St./ 5 Auszubildende |
| 7.5 | Hochschulen, Fachhochschulen | 1 St/ 3 Studierende |

8.0 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirche

8.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Merzweckhallen)	1 St. / 10 Sitzplätze
8.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 St./ 7,5 Sitzplätze
8.3	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen	1 St./10 Besucher

10.0 Sportstätten

10.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stk./ 250 m ² Sportfläche
10.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stk./ 300 m ² Sportfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
10.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stk./ 100 m ² Hallenfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
10.4	Freibäder	1 Stk./ 100 m ² Grundstücksfläche
10.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stk./ 20 Kleiderablagen
10.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1 Stk./ je Spielfeld
10.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 Stk./ je Spielfeld, zus. 1 Stk./ 25 Besucherplätze
10.8	Minigolfplätze	5 Stk./ je Anlage
10.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stk./ 2 Bahnen
10.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stk./ 5 Boote
10.11	Solarium	1 Stk./ 4 Liegen
10.12	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stk./ je Spielfeld
10.13	Tanzschulen	1 Stk./ 100 m ² Nutzfläche

11.0 Gewerbliche Anlagen

11.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stk./ 100 m ² Hauptnutzfläche
11.2	Lagerräume- und Lagerplätze	1 Stk./ 500 m ² Hauptnutzfläche
11.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stk./ 250 m ² Hauptnutzfläche
11.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stk./ 4 Wartungs- oder Reparaturstände,
11.5	Tankstellen mit Kfz- Pflegeplätzen	1 Stk./ 4 Kfz- Pflegeplätze
11.6	Autovermietungsunternehmen	1 Stk./ 4 Betriebs Pkw
11.7	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stk./ 60 qm Hauptnutzfläche
11.8	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stk./ 25 m ² Küchenfläche

12.0 Vergünstigungen in der Altstadt

12.1	Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des Stadtmauerringes um 50% zu reduzieren, das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.
------	---

Synopse

Neue Fassung

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung – BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Abstellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

§ 3 Ort der Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen Anlagen.

(2) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste)

Alte Fassung

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl S. 213), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Abstellplatzpflicht

(1) Bei Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

(2) Für bestehende bauliche oder andere Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Fahrradabstellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert.

§ 3 Ort der Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(2) Ausnahmsweise kann die Errichtung in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach Lage, Nutzung, Art und Umfang der baulichen oder anderen Anlagen. Als Anhaltspunkt dienen die Richtzahlen für Kraftfahrzeugstellplätze zum Vollzug des Art. 52 der Bayerischen Bauordnung. Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.

(3) Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen kann auf den Abstellplatznachweis verzichtet werden.

(4) Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbarer Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung, festzulegen.

§ 5 Beschaffenheit

(1) Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

(2) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.

(3) Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstelleinrichtung ausgestattet werden.

(4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

§ 5 Beschaffenheit

Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. Eine Anschließmöglichkeit mit kurzem Seilschloß ist anzubieten. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 70 der Bayerischen Bauordnung Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.

